

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION, FAMILIE, KINDER,
JUGEND UND FRAUEN

Mainz, 21. August 2012
Nr. 085

Verantwortlich (i.S.d.P.)

Astrid Eriksson
Pressesprecherin
Telefon 06131 16-5632
Telefax 06131 1617-5632
Astrid.Eriksson@mifkjf.rlp.de

Integration

Asylbewerberleistungsgesetz: Neue, bundesweit einheitliche Sätze

Vertreterinnen und Vertreter aller 16 Bundesländer haben sich auf Initiative des rheinland-pfälzischen Integrationsministeriums in Mainz darauf geeinigt, bundesweit einheitliche Sätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu zahlen. Die Höhe der neuen Sätze wurde heute dem Ministerrat mitgeteilt. So erhalten alleinstehende Erwachsene jetzt 346 € (bislang 224,97 €), eine Alleinerziehende 346 € (bislang 224,97 €) und Jugendliche vom Beginn des 15. Lebensjahres 271 € (bislang 199,40 €). Die zu erwartende finanzielle Mehrbelastung für das Land wird derzeit vom Integrationsministerium berechnet. Im Schnitt steigt die Höhe der Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber um etwa 50 %.

„Dank des Engagements und der Kompromissbereitschaft der Länder bekommen Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Zukunft bundesweit einheitliche Leistungen, die sich in ihrer Höhe an den Sätzen von Hartz IV orientieren und die ihnen ein menschenwürdiges Dasein sichern. Es ist skandalös, dass der Bund seiner Aufgabe bislang nicht nachgekommen ist und eine gesetzliche Regelung für die künftige Höhe der Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber gefunden hat. Dies war der ausdrückliche Auftrag des Bundesverfassungsgerichts“, erklärt Integrationsministerin Irene Alt. „Seit 1993 hatte der Bund die Sätze nicht angepasst und auch jetzt scheint im Bundesministerium für Arbeit und Soziales niemand gewillt zu sein, sich mit dem Thema zu befassen. Damit lässt der Bund nicht nur die Länder im Regen stehen,



PRESSEDIENST

sondern er sendet auch ein fatales politisches Signal an die bei uns schutzsuchenden Menschen aus.“

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 die bisherigen Leistungssätze als evident unzureichend bezeichnet und gefordert, diese auf das Existenzminimum anzuheben.



PRESSEDIENST

Anhang:

Grundlage: Regelbedarfsstufen (RS) nach § 8 RBEG	Monatliche Leistungen in 2011			Monatliche Leistungen in 2012		
	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt	Grundleistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG)	Geldbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld),	Leistungen nach § 3 AsylbLG; insgesamt
RS 1: Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	206 €	130 €	336 €	212 €	134 €	346 €
RS 2: Ehe- bzw. Lebenspartner	185 €	117 €	302 €	191 €	120 €	311 €
RS 3: haushaltsangehörige Erwachsene	165 €	104 €	269 €	170 €	107 €	277 €
RS 4: Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	192 €	79 €	271 €	192 €	79 €	271 €
RS 5: Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahres	152 €	86 €	238 €	152 €	86 €	238 €
RS 6 : Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	125 €	76 €	201 €	127 €	78 €	205 €



PRESSEDIENST

Leistungen nach § 3 AsylbLG vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts	Haushaltsvorstand	Haushalts-angehörige Person ab 14 Jahre	Haushalts-angehörige Person 7 - 13 Jahre	Haushalts-angehörige Person bis 6 Jahre
Grundleistung § 3 Abs. 2 AsylbLG	184,07 €	158,50 €	158,50 €	112,48 €
Barbetrag §3 Abs. 1 AsylbLG (Taschengeld)	40,90 €	40,90 €	20,45 €	20,45 €
Leistungen § 3 AsylbLG insgesamt	224,97 €	199,40 €	178,95 €	132,93 €